

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

18-08776**Mitteilung
öffentlich***Betreff:***Haushaltsmittel für die Ortsfeuerwehren***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

15.08.2018

Beratungsfolge

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 10. April 2018 hat Ratsherr Schrader unter Punkt 6.6 „Mündliche Anfragen“ um eine Gegenüberstellung der Haushaltsmittel für die Ortsfeuerwehren vor und nach der Erhöhung zum Haushalt 2017 gebeten.

	Aktive	JugendFw	KinderFW	Musik	
Beträge je Mitglied 2015	16,50 €	9,00 €	---	16,50 €	
Anzahl Mitglieder 2015	1109	448		48	
Summe der Zuschüsse 2015	18.298,50 €	4.032,00 €	---	792,00 €	23.122,50 € 20.810.25 €*
Beträge je Mitglied 2016	16,50 €	9,00 €	---	16,50 €	
Anzahl Mitglieder 2016	1109	423		48	
Summe der Zuschüsse 2016	18.298,50 €	3.807,00 €	---	792,00 €	22.897,50 €
Beträge je Mitglied 2017	25,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	
Anzahl Mitglieder 2017	1142	404	326	50	
Summe der Zuschüsse 2017	28.550,00 €	6.060,00 €	3.260,00 €	1.250,00 €	39.120,00 €
Beträge je Mitglied 2018	25,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	
Anzahl Mitglieder 2018	1162	415	366	53	
Summe der Zuschüsse 2018	29.050,00 €	6.225,00 €	3.660,00 €	1.325,00 €	40.260,00 €

*in 2015 wurden die Haushaltsmittel pauschal um 10 % gekürzt.

Die Beträge für 2018 werden im 3. Quartal 2018 überwiesen.

Ruppert

Anlage/n: keine

Betreff:

Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Organisationseinheit:

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

03.08.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	22.08.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	23.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigelegte Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig ist bislang in der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) geregelt. In Anbetracht des aktuellen Änderungs- und Ergänzungsumfangs auf Grund zahlreicher Neuordnungen von Funktionen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, keine Änderung der bisherigen Entschädigungssatzung zu erarbeiten, sondern eine gesonderte Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Neben den Änderungen durch Neuordnung von Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr (siehe Anlagen 1 und 2 der Satzung) enthält die zu beschließende Satzung in der Anlage 3 auch Entschädigungen für besondere Funktionen (Brandsicherheitswache, Ausbildungstätigkeit, Tätigkeit als Mitglied der Psychosozialen Notfallversorgung, Organisatorischer Leiter/in Rettungsdienst), die von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und von Angehörigen der im Rettungsdienst Braunschweig eingesetzten Hilfsorganisationen wahrgenommen werden.

Darüber hinaus enthält der Satzungsentwurf erstmals Anerkennungsbeträge für langjährige aktive Mitgliedschaften in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Damit soll das ehrenamtliche Engagement der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden. Diese Wertschätzung ist als Teil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) eine

Maßnahme von besonderer Bedeutung zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.
Anlage 4 der Satzung enthält gestaffelte Beträge in Abhängigkeit von der Dauer der Mitgliedschaft.

Im Vergleich zu anderen Kommunen in Niedersachsen sind die in dem vorgelegten Satzungsentwurf ausgewiesenen Werte im Mittelfeld anzutreffen. Das Ergebnis des interkommunalen Vergleichs kann der Anlage 2 der Beschlussvorlage entnommen werden.

Die jährlichen Mehrausgaben betragen rd. 71.500 €. Sie werden teilweise kompensiert durch Mehreinnahmen, die für die Durchführung von verschiedenen Lehrgängen, wie z. B. dem Truppführerlehrgang, im Auftrag der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) erzielt werden. Die NABK kann diese Lehrgänge auf Grund personeller Engpässe nicht mehr selbst im erforderlichen Umfang durchführen und hat u. a. die Stadt Braunschweig um Unterstützung auf diesem Gebiet gegen Kostenerstattung gebeten. Dieser Bitte ist die Stadt Braunschweig nachgekommen.

Die für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu leistenden Entschädigungen werden durch die Kostenträger des Rettungsdienstes, also die Krankenkassen, refinanziert.

Die übrigen Mehrausgaben werden im Jahr 2018 durch Einsparungen im Teilhaushalt des Fachbereiches 37 erbracht. Zum Haushaltsjahr 2019 werden Mehrausgaben in Höhe von rd. 25.000 € entstehen.

Die Regelungen der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung), welche die Feuerwehr Braunschweig betreffen, werden mit Erlass der Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig gegenstandslos. Mit der nächsten Anpassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung und Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) werden die entsprechenden Regelungen gestrichen.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Ruppert

Anlagen:

1. Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) mit den Anlagen:

Anlage 1

Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

Anlage 3

Entschädigungstabelle der für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen

Anlage 4

Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

2. Interkommunaler Vergleich

Satzung
**über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für
ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige
Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig)**

vom 4. September 2018

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig erhalten

- a) Ersatz ihres Verdienstausfalles,
- b) eine Aufwandsentschädigung,
- c) Ersatz ihrer Auslagen und
- d) Ehrungsbeträge

nach Maßgabe dieser Satzung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geldleistungen werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Zu den Auslagen zählen insbesondere Reisekosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(4) Als Ehrung für die langjährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden Beträge nach Anlage 4 geleistet.

§ 2
Verdienstausfall und Nachteilsausgleich

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere selbständig Tätige, die nicht von dem Anwendungsbereich der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz des infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstausfall wird nur für die Zeit werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt und ist auf maximal 31 € pro Stunde begrenzt.

(2) Ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt wird, und die

1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können und

3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben im Falle der Teilnahme an den in § 12 Abs. 3 NBrandSchG genannten Feuerwehrdiensttätigkeiten Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € höchstens jedoch für drei Stunden pro Tag. Der monatliche Gesamtbetrag darf 256,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ehrenbeamten und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.
- (2) Die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten eine erhöhte Entschädigung unter Anrechnung der ihnen zustehenden Entschädigung ab dem Zeitpunkt, in dem sie mehr als drei Monate ohne Unterbrechung Vertretungstätigkeit wahrnehmen; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der oder die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister/in erhält neun Zehntel der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten drei Viertel der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister.
- (3) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.
- (4) Die für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung hat die oder der in den vorherigen Absätzen genannte ehrenamtlich Tätige über den Ersatz von Verdienstausfall nach § 2 hinaus keinen Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen; § 4 bleibt unberührt.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlischt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Können die Ehrenbeamte, der Ehrenbeamte bzw. die ehrenamtlich Tätigen ihre Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als drei Monate nicht ausüben, ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 4 Reisekostenvergütungen und andere Auslagen

- (1) Ehrenbeamten, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamten und Ehrenbeamte des Landes geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.
- (2) Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden ersetzt, wenn diese Aufwendungen notwendig waren, weil die in Absatz 1 genannten Personen wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang durchführen konnte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Haushalt weitere Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind oder die Kinder anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 11,00 € pro Stunde, aber nicht mehr als 132,00 € pro Monat.

(3) Andere Auslagen können vom Fachbereich Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister als ersatzfähig anerkannt werden, wenn die Aufwendungen als notwendig anzusehen sind. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Nichterstattung der Aufwendungen den oder die ehrenamtlich Tätigen über Gebühr belasten würde und die Aufwendungen sachlich und zeitlich unabwendbar waren.

§ 5

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

(1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekostenvergütung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Nachweis über den Verdienstausfall, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Personenkreise gem. § 3 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

(3) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und auf Reisekostenvergütung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.

§ 6

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Ruppert
Stadtrat

Anlage 1

Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Braunschweig

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Stadtbrandmeister/in	380,00 €
1. Stellv. Stadtbrandmeister/in	300,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich West	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Ost	250,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister/in Bereich Süd	250,00 €
Ortsbrandmeister/in (inkl. ABC-Zug)	75,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in	35,00 €

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Gerätewart/in (mit ABC-Zug)	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.West	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.Ost	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Ber.Süd	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	75,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	35,00 €
Lehrgangsleiter/in	30,00 €
Feuerwehrbereitschaftsführer/in	65,00 €
Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	35,00 €
Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	30,00 €
Feldkoch/Feldköchin	20,00 €
Schriftwart/in Stadtkommando	60,00 €
Stadtpressewart/in	50,00 €
Stellv. Stadtpressewart/in	25,00 €
Stadtwebmaster/in	30,00 €
Stadtmedienbeauftragte/r	20,00 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	30,00 €
Stadtatemschutzbeauftragter/in	35,00 €
Stadtfrauenrednerin	25,00 €
Stadtzeugwart/in	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart/in	35,00 €
Stadtstabführer/in	25,00 €
Ortsmusikzugführer/in	25,00 €

2. Die bestellten Organisatorischen Leiterinnen oder Organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten für ihre Teilnahme an der Organisationsleitergruppe einen halbjährlichen Betrag von 250 € (entspricht 41,67 € pro Monat).

Anlage 3

Entschädigungstabelle der für die Feuerwehr Braunschweig ehrenamtlich Tätigen

1. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit in der Ausbildung auf Stadtebene:

Ausbilder pro Unterrichtseinheit (45 Min.) 9,00 €

2. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. je Brandsicherheitswachdienst:

bis 4,5 Stunden	45,00 €
bis 8 Stunden	80,00 €
bis 11 Stunden	110,00 €

3. Als Aufwandsentschädigung erhalten o. g. für ihre Tätigkeit als Mitglied der Psychosozialen Notfallversorgung - Betroffene (PSNV-B)

pro Einsatz 25,00 €

4. Als Aufwandsentschädigung erhalten die ehrenamtlich Tätigen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Anlage 2 Nr. 2 für ihre Tätigkeit als Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

pro Einsatzstunde 1,50 €

Anlage 4

Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einmalig

für 10 Jahre Mitgliedschaft	100,00 €
für 20 Jahre Mitgliedschaft	150,00 €
für 30 Jahre Mitgliedschaft	200,00 €
für 40 Jahre Mitgliedschaft	250,00 €

Interkommunaler Vergleich

Legende

Mehr als vorgeschlagen

Weniger als vorgeschlagen

Gleiche Summe wie vorgeschlagen

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

18-08747
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Notstromversorgung der Orts-Feuerwehrhäuser

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

07.08.2018

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.08.2018

Ö

Sachverhalt:

In der Stellungnahme 18-07805-01

<https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009251> wird bei 17 Feuerwehrhäusern von der Möglichkeit der externen Stromeinspeisung berichtet, um

"im Falle eines Stromausfalls einen Notbetrieb (Heizung, Licht, kleine elektrische Verbraucher) des jeweiligen Feuerwehrhauses zu ermöglichen. In 10 dieser 17 Feuerwehrhäuser sind auch Stromerzeuger für die Einspeisung stationiert."

Um diese Aussage richtig einordnen zu können, haben wir folgende Fragen:

- Ist es richtig, dass nur 10 Feuerwehrhäuser (von insgesamt 30) mit einem stationären Stromerzeuger ausgestattet sind und nur diese 10 sofort in der Lage wären, ihr Feuerwehrhaus sofort mit Licht, Heizung etc. zu versorgen?
- Verstehen wir es richtig, dass bei 13 Feuerwehrhäusern keine Möglichkeit zur Notstrom-Einspeisung besteht?
- Wieviele mobile Stromerzeuger (Notstrom) stünden in Braunschweig der Stadt im Falle eines großflächigen Stromausfalls sofort zur Verfügung?

Anlagen:

Keine

*Absender:***Die Fraktion P2 im Rat der Stadt****18-08749****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Notmaßnahmen: Versorgung in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.08.2018

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.08.2018

Ö

Sachverhalt:

Auf die Anfrage aus 2013 (DS 9068/13) Punkt 3 nach dem Umfang von Notmaßnahmen in der Stadt Braunschweig und ob diese für die Bevölkerung ausreichend seien, begann die Antwort mit folgenden Worten: "Eine Untersuchung der Berufsfeuerwehr im Jahr 2008 kam zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Versorgung der Bevölkerung in folgenden Bereichen sichergestellt ist. [...]

- Ist diese Untersuchung seitdem wiederholt worden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In Krankenhäusern ist eine Sicherheitsstromversorgung bei einer Störung des allgemeinen Netzes (z.B. Spannungsunterbrechung) für eine begrenzte Zeit zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes unerlässlich. Regelungen dazu ergeben sich u.a. aus dem Bundesbaurecht.

Wie oft kam die Notstromversorgung der Braunschweiger Kliniken in den letzten 5 Jahren zum Einsatz (bitte aufgelistet nach Kliniken bzw. Standort) ?

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****18-08771****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Schutzbekleidung und Ausrüstung für unsere Freiwillige Feuerwehr***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

09.08.2018

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

22.08.2018

Ö

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren stand in Braunschweig die Beschaffung von persönlicher Schutzkleidung und die Ausrüstung für der Freiwilligen Feuerwehr im Vordergrund. Dazu wurden Haushaltssmittel zur Verfügung gestellt und alle Ortsfeuerwehren abgefragt, um zu erfassen, wie hoch der Bedarf an Sicherheitskleidung ist.

In der Zwischenzeit sind auch die Helme in einigen Freiwilligen Feuerwehren in die Jahre gekommen. Sie werden derzeit punktuell erneuert, was auch zu einer erheblichen administrativen Arbeit führt. Auch sorgt diese punktuelle Erneuerung für optische Irritationen, da die Bekleidung so teilweise sehr unterschiedlich ist und kein einheitliches Erscheinungsbild ermöglicht.

Dies vorausgeschickt fragen wir an:

1. In welcher Höhe sind für die Beschaffung von Schutzkleidung und punktuell neuen Helmen bisher bei der Freiwilligen Feuerwehr Mittel veranschlagt wurden?
2. Welche Mittel stehen für die Berufsfeuerwehr im Vergleich zur Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung?
3. Wie lange muss in der Freiwilligen Feuerwehr Bekleidung getragen werden, bis sie ersetzt wird und wie steht dies in Relation zu den Haltbarkeitsangaben der Hersteller zu Schutzbekleidung und Helmen?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine